



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Straßen
Sachbearbeitung: Julian Rau
Fachdienstleitung: Stefan Birzele

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

15.05.2023

öffentlich

Beratungsgegenstand:

K7406 Sonderbucher Steige, Festlegung einer Variante

Beschlussantrag:

1. Der Kreistag beschließt die Umstufung der K 7406 Sonderbucher Steige zur Gemeindestraße zum 1. Januar 2024.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Blaubeuren über die Inhalte des Eckpunktepapiers auszuarbeiten, dem Kreistag bis Oktober 2023 zu Beratung vorzulegen und nach Beschlussfassung das Unterhaltungsdefizit auszugleichen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Die K 7406 Sonderbucher Steige beschäftigt Verwaltung und Kreistag bereits seit Längerem. Der Zustand der Bauwerke macht es notwendig, sich mit der Funktion und dem Straßenquerschnitt der Steige zu beschäftigen und Lösungen für eine zukünftige Nutzung der Steige zu finden.

Rückblick:

Der sehr marode Zustand der Hangbauwerke ist bereits lange bekannt und angesichts der massiven Schäden offensichtlich. Der Landkreis hat deshalb umfangreiche Überlegungen zu dieser Verbindung angestellt. Zahlreiche Fachgutachten und der Einbezug von unterschiedlichsten Interessensgruppen im Rahmen einer Planungswerkstatt haben einen wichtigen Beitrag zu einer objektiven Beurteilung der Lösungsmöglichkeiten geleistet.

Für einen Erhalt der Verbindung als Kreisstraße kommen vier Varianten infrage, die einen Ausbau des bestehenden Wegenetzes auf der Albhochfläche vorsehen würden und gleichzeitig den Rückbau der bestehenden Steige zu einem Rad- und Fußweg, der auch von Forstfahrzeugen und Hilfsorganisationen befahren werden könnte. Neben diesen Varianten auf der Albhochfläche käme zudem ein Ausbau der Steige infrage. Der Bau eines richtlinienkonformen Straßenquerschnitts einer Kreisstraße würde einen massiven Eingriff in die Landschaft bedeuten und ist mit sehr hohen Kosten(risiken) aufgrund der enorm anspruchsvollen Topographie verbunden.

Die sehr umfangreiche Voruntersuchung wurde mit der Fertigstellung des sogenannten Vorentwurfs Ende 2022 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Voruntersuchung wurden dem Kreistag in der Sitzung am 13. Februar 2023 ausführlich vorgestellt. Dabei wurde bereits thematisiert, dass sich im Verlauf der Untersuchungen sehr eindeutige Hinweise darauf ergeben haben, dass die Sonderbucher Steige nicht die Funktion einer Kreisstraße hat und demzufolge gemäß dem Straßengesetz umzustufen ist.

Umstufung

Kreisstraßen sind im Straßengesetz Baden-Württemberg definiert als Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen oder eine Gemeinde an überörtliche Verkehrswege anschließen (§ 3 Abs. 1 StrG).

Im Verkehrsgutachten des Büros Modus Consult Ulm GmbH und in ergänzenden Betrachtungen wird festgestellt, dass ein Großteil der Verkehre auf der K 7406 Sonderbucher Steige der Fahrtbeziehung Blaubeuren-Sonderbuch und Blaubeuren-Asch zuzuordnen ist. „Somit ergibt sich eine deutliche Fahrbeziehung zwischen der Stadt Blaube-

uren und den beiden Stadtteilen Asch und Sonderbuch.“ (Verkehrsgutachten Seite 4). Diese analytische Erkenntnis aus dem Fachgutachten wird zudem durch die Einschätzung der Raumschaft bestätigt. Viele Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aus dem Ortsteil Sonderbuch, betonen die Funktion der Verbindung der Teilorte mit der Kernstadt Blaubeuren. Sonderbuch ist zudem seit 1974 Teil der Stadt Blaubeuren, so dass die Steige vielmehr dem Charakter einer Gemeindeverbindungsstraße („Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen“, vgl. § 3 Abs. 2 StrG) entspricht. Ein vorwiegend örtlicher Verkehr wie dieser steht im Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe, dass eine Kreisstraße dem überörtlichen Verkehr dienen muss.

Blaubeuren wird im Westen von der B 28 durchquert und hat im Nord-Westen einen Anschluss an die L 1230. Nördlich von Sonderbuch durchquert die L 1236 den Ortsteil Asch. Blaubeuren und Sonderbuch hätten somit unabhängig von der Sonderbacher Steige einen Anschluss an Landes- und Bundesstraßen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die im Straßengesetz geforderten Eigenschaften einer Kreisstraße werden bei dem oben genannten Streckenabschnitt nicht erfüllt.

Umstufungszeitpunkt

Die einschlägigen Kommentare zum rechtlichen Rahmen der Umstufung halten fest, dass es sich bei der Umstufung um eine gebundene Entscheidung der Verwaltung handelt, in einzelnen Texten ist dieser Verwaltungsakt sogar „geboten“. Dies schreibt der Straßenbauverwaltung keine Ermessen oder Spielräume bei der Entscheidung über eine Umstufung zu.

Dies bedeutet nach teleologischer Auslegung jedoch auch kein Ermessen bezüglich des Umstufungszeitpunktes, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die einzigen Vorgaben diesbezüglich finden sich in Regelungen zum Haushalt, welche die Umstufung auf den Beginn eines Kalenderjahres legen.

Obige Ausführungen bedeuten eine Umstufung zum 1. Januar 2024.

Dies deckt sich mit der rechtlichen Einordnung, dass selbst festgestellte Unterhaltungsdefizite keine aufschiebende Wirkung für die Umstufung haben und wird durch das von der Stadt Blaubeuren beauftragte unabhängige Rechtsgutachten bestätigt.

Dieser Schluss liegt auch nahe, wenn bedacht wird, dass es Ziel des § 6 StrG ist, eine Abweichung der Straßenklassifizierung entsprechend § 3 StrG von der tatsächlichen Verkehrsbedeutung durch Umstufung straßenrechtlich zu bereinigen. Anderenfalls wür-

de ein Auseinanderklaffen zwischen rechtlicher Einstufung und tatsächlicher Verkehrsbedeutung wissentlich in Kauf genommen. Die Wiederherstellung eines Gleichklangs aus Verkehrsbedeutung und Einstufung zielt auf den schnellstmöglichen Zeitpunkt ab. Diese Auffassung deckt sich mit der teils von den Straßenklassen abhängigen Verkehrs- und Sicherheitsausstattungen (bei Umstufungen in höhere Straßenklassen entscheidend).

Unter Beachtung der oben genannten Punkte kommt nur eine Umstufung zum 1. Januar 2024 in Betracht. Zumal im Falle der Sonderbucher Steige das Vorliegen der Voraussetzungen sehr umfassend und transparent dargestellt wurde und damit spätestens bei der Kreistagssitzung am 13. Februar 2023 die geänderte Verkehrsbedeutung öffentlich festgestellt wurde.

Folgen

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße nach § 3 StrG (bzw. wird festgestellt, dass sich die Bedeutung geändert hat), so ist diese in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (§ 6 Abs. 1 StrG). Dies führt im vorliegenden Fall zur Abstufung der K 7406 zu einer Gemeindestraße von der Einmündung in die B 28 bis zur Ortsmitte Sonderbuch (Einmündung K 7385).

Die Umstufung wird mittels Verwaltungsakt vom Landratsamt erlassen und öffentlich bekannt gegeben. Die Stadt Blaubeuren als zukünftiger Straßenbaulastträger ist in diesem Verfahren anzuhören, einer Zustimmung zur Abstufung bedarf es formal jedoch nicht. Abgesehen von dieser formal vorgeschriebenen Vorgehensweise hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Stadt Blaubeuren bereits zu frühzeitigem Zeitpunkt in dieser wesentlichen Fragestellung eingebunden und die Vorgehensweise gemeinsam abgestimmt.

Nach der Umstufung ist die Stadt Blaubeuren für diesen Straßenabschnitt zudem örtliche Verkehrsbehörde. Es ist damit möglich, z.B. bestimmte Verkehrsarten durch eine Tonnagebeschränkung auszuschließen. Es erfolgt auf Wunsch die Anpassung der überörtlichen wegweisenden Beschilderung, da eine Gemeindestraße nicht mehr zum klassifizierten Straßennetz zählt. Die Stadt hat bereits verlautbart, dass auch nach dem Ausgleich des Unterhaltungsdefizits eine dauerhafte Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h und die Beschränkung auf maximal 7,49 t zulässiges Gesamtgewicht mit Ausnahmen für den Busverkehr angestrebt wird.

Ausgleich des Unterhaltungsdefizits

Der derzeitige Baulastträger hat die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die Unterhaltungsdefizite auszugleichen. Die nicht getätigten Sanierungsarbeiten in den letzten Jahrzehnten und die konstruktionsbedingten Bauwerksmängel machen nun Maßnahmen erforderlich, die sehr kostenintensiv und umfangreich sind.

Im Wesentlichen ist im Bereich der aktuell vorhandenen Bauwerke eine vorgesezte neue Stützmauer und die Verfüllung und Überbauung der Bestandsbauwerke vorgesehen. Dies entspricht dem Regelquerschnitt RQ 2 in der Ausbauvariante 0.2 (siehe Anlage 2). Außerhalb der Bauwerke wird die Straße im Bestand mit einem neuen Fahrbahnbelag versehen und gegebenenfalls wo nötig Verbesserungen z.B. der Entwässerungssituation vorgenommen. Die Planung und Ausführung erfolgt durch den Landkreis. Im Rahmen der Vorplanung wird mit Kosten von etwa 3,879 Mio. € für die Bauwerke und etwa 0,85 Mio. € für den Straßenbau gerechnet, was zu Gesamtkosten von rund 4,729 Mio. € führt.

Die inhaltlichen Rahmenbedingungen wurden bereits mit der Stadt Blaubeuren abgestimmt und fanden Eingang in ein Eckpunktepapier, das der Anlage 1 entnommen werden kann.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Kreistags wird die Verwaltung die weitere Planung für die beschlossene Variante unverzüglich in Zusammenarbeit mit noch zu beauftragenden Fachbüros aufnehmen. Aufgrund der bereits mehrfach dargestellten äußerst komplexen Randbedingungen in einem sehr sensiblen Gebiet ist mit einer Planungszeit von mindestens zwei Jahren zu rechnen. Auch wenn die Länge der Bauwerke im Vergleich zu einem Ausbau der gesamten Steige deutlich reduziert ist, stellt die Maßnahme weiterhin eine große ingenieurtechnische Herausforderung mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko dar. Nach Fertigstellung der Planung kann die Baumaßnahme ausgeschrieben werden und die Arbeiten werden unter Vollsperrung durchgeführt. Obwohl noch keine Detailüberlegungen zum Bauablauf vorliegen, da dieser Bestandteil der Ausführungsplanung sind, muss mit einer Bauzeit von etwa eineinhalb Jahren gerechnet werden.

In den nächsten Monaten wird der Landkreis mit der Stadt Blaubeuren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellen, die als inhaltliche Grundlage im Wesentlichen auf dem bereits zitierten Eckpunktepapier basiert und zahlreiche Details für den Übergang der Baulast regelt. Die Vereinbarung wird derzeit durch das Landratsamt im Entwurf vorbereitet. Auf Fachebene findet inzwischen ein reger und intensiver Austausch zwischen den Verwaltungen statt. Unter anderem bei einem gemeinsamen Ortstermin wur-

den Anregungen und Wünsche der Stadtverwaltung aufgenommen und konstruktiv diskutiert. Die weiteren Planungen sollen unter enger Einbindung der Stadt vorangetrieben werden.

Die Kreisverwaltung ist überzeugt, dass mit der nun vorliegenden Variante bei diesem herausfordernden Projekt ein Weg gefunden wurde, der die vielfältigen Interessen unterschiedlichster Beteiligter zu einem hohen Maße in Einklang bringt und nach einem langen, sehr transparenten und objektiven Verfahren für alle Beteiligten eine faire und akzeptable Lösung darstellt.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 14

Ulm, 26. April 2023

Anlage

keine